

Bericht an die Parlamente der Konkordatskantone zur Geschäftsprüfung 2023 des Laboratoriums der Urkantone (LdU)

zuständige Mitglieder der interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (iGPK):

Kt. Uri:	Landrätin Lea Gisler Landrat Franz Imholz
Kt. Schwyz:	Kantonsrat Adolf Fässler Kantonsrat Bruno Steiner-Reichmuth
Kt. Nidwalden:	Landrätin Nathalie Hoffmann Landrat Sepp Gabriel
Kt. Obwalden:	Kantonsrat Marcel Jöri-Wallimann Kantonsrat Peter Abächerli (Präsident)
Inhaltsverzeichnis:	1. Auftrag 2. Grundlagen 3. Themen 4. Berichterstattung 5. Schlussbeurteilung 6. Antrag

1. Auftrag iGPK

Der iGPK steht die Oberaufsicht (Art. 10 Konkordat) über das Laboratorium zu. Sie übt diese u.a. aus, indem sie die Volksvertretungen der Konkordatskantone im Rahmen der Geschäftsprüfung über die Ausführung des Leistungsauftrages informiert.

Im Rahmen der ordentlichen Jahressitzung nimmt die iGPK Stellung zur Leistungserbringung des Laboratoriums der Urkantone (Art. 10 Abs. 2 Konkordat).

2. Grundlagen

- Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone vom 14. Sept. 1999
- Leistungsauftrag LdU 2022-2025
- Jahresbericht LdU 2023 und Jahresrechnung 2023
- Erläuterungsbericht und Bericht der Revisionsstelle 2023
- Protokolle der Aufsichtskommission 2023
- Themen aus den Parlamenten

3. Themen

- Prüfung Jahresbericht und -rechnung LdU 2023
- Themen der Mitglieder iGPK an das LdU
- Mitteilungen des AK-Präsidenten gemäss Konkordat Art. 10c

4. Berichterstattung

4.1 Erwartungen an die Geschäftsprüfung

Der Jahresbericht zeigt auf, dass der Leistungsauftrag und die Jahresziele erfüllt werden. Mit dem zur Verfügung gestellten Jahresbericht, der Jahresrechnung und den Protokollen der Aufsichtskommission erhält die iGPK einen umfassenden Einblick in die Finanzen und die strategische Führung.

4.2 Geschäftsprüfung LdU 2023

Der vorliegende Rechenschaftsbericht 2023 zeigt auf, dass der Leistungsauftrag 2022 – 2025 umgesetzt wird. Neben der gewohnten Jahresrechnung werden auch Schwerpunktthemen behandelt.

Die Jahresrechnung wurde vom Betriebsleiter des LdU Dr. Daniel Imhof vorgestellt. Erfolgsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis sowie Anhang und Erläuterungen zur Rechnung wurden detailliert erläutert. Die Jahresrechnung inklusive Erläuterungsbericht und Bericht der Revisionsstelle wird nach Swiss-GAAP-FER dargestellt.

Die Jahresrechnung 2023 weist einen Bilanzgewinn von TCHF 10 aus. Belastend für die Jahresrechnung waren der Teuerungsausgleich für den Lohnaufwand (plus TCHF 145), höheren Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse Schwyz (plus TCHF 123) sowie die deutlich höheren Stromkosten (plus TCHF 48). Kompensiert wurden diese Aufwände durch Mehrerträge u.a. aus den SARS-Untersuchungen des Bundes bis Mitte Juni 2023 (TCHF 208) und geringere IT-Kosten (TCHF 90).

Der Personalaufwand blieb trotz Teuerungsausgleich und Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse Schwyz ausgeglichen, da einige Positionen aufgrund von Pensionierungen wegen Fachkräftemangel nicht sofort besetzt werden konnten.

Die Aufsichtskommission hat den Bilanzgewinn von TCHF 10 mit den bestehenden Gewinnreserven verrechnet. Damit beträgt das Eigenkapital per 31.12.2023 TCHF 2'460. Es liegt damit um TCHF 140 unter dem festgelegten Eigenkapital von TCHF 2'600.

Beurteilung

Die iGPK hat zum vorliegenden Jahresbericht keine Vorbehalte formuliert. Form und Ergebnis des Rechenschaftsberichtes stimmen mit dem Leistungsauftrag überein. Die transparente Darlegung der Jahresrechnung wird gewürdigt.

4.3 Themen aus den Parlamenten

a. Pilotprojekt freiwillige Moderhinkesanieierung

Im Herbst 2024 startet ein nationales Programm zur Bekämpfung der Moderhinke bei Schafen (gestützt auf eine Motion von 2014). Da in den Urkantonen überdurchschnittlich viele Schafe gehalten werden (ca. 35'000 Schafe in ca. 800 Betrieben) haben seit 2021 einige Kantone, darunter die Urkantone, an einem Pilotprojekt teilgenommen. Das Projekt war erfolgreich, ca. 300 Betriebe haben sich beteiligt. Es konnten wertvolle Erfahrungen für das kommende nationale Programm gewonnen werden. Das Projekt kommt im Frühling 2024 zum Abschluss, ab Oktober 2024 startet das nationale Bekämpfungsprojekt in allen Kantonen.

b. Vogelgrippe

Wie ist die Situation betreffend Vogelgrippe? Warum kam es diesen Winter kaum zu Fällen?

Typischerweise bestand in den letzten Jahren jeweils im Winterhalbjahr das grösste Risiko für Fälle in der Schweiz, mit Peaks im Früh- und Spätwinter (Vogelzug). Im Jahr 2023 traten Fälle auch später als üblich auf (bis in den Frühsommer), v.a. bei Möwen. Im Herbst und

Winter 2023/2024 blieb die Schweiz jedoch von Fällen verschont, mit Ausnahme eines Nachweises bei einem Schwan im Januar im Kanton Zürich. Auf europäischer Ebene werden laufend Fälle gemeldet, im Februar/März 2024 wiederum vermehrt. Die Fälle treten jedoch primär im Norden (Dänemark, Norddeutschland) und Osten (Polen, Tschechien, Österreich, u.a.) auf. Betroffen sind in der aktuellen Periode neben Möwen v.a. Schwäne. Es scheinen sich in diesem Winter weniger Wasservögel in der Schweiz aufzuhalten als in den Vorjahren. Vorbeugende, flächendeckende Massnahmen waren entsprechend in diesem Winter nicht nötig. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in diesem Frühling trotzdem noch Fälle in der Schweiz auftreten. Die Überwachung der Wildvogelpopulation läuft unverändert weiter. Geflügelhalter sind weiterhin aufgefordert, Biosicherheitsmassnahmen einzuhalten (Standort von Futter- und Tränkeeinrichtungen, Personalhygiene).

c. afrikanische Schweinepest

Wie ist die aktuelle Situation betreffend ASP?

Bei der ASP handelt es sich um eine Viruserkrankung der Schweine, die akut oder chronisch verlaufen kann. Symptome sind hohes Fieber, Todesfälle, Blutungen der Haut und in den Organen, Aborte, Durchfall, u.v.a.; die Inkubationszeit beträgt bis zu 15 Tage. Die ASP ist als hochansteckende Tierseuche in der Tierseuchenverordnung geregelt. Das Virus ist in der osteuropäischen Wildschweinpopulation vorhanden. Betroffen sind u.a. Gebiete im Grenzgebiet von Deutschland, Polen und Tschechien, weiter in Ungarn und der Slowakei. Ein weiteres betroffenes Gebiet stellen Piemont und Lombardei in Italien dar. Die Ausbreitung des Virus in der Wildschweinpopulation wird in diesen Regionen bekämpft. Bis anhin kam es noch zu keinem Fall in der Schweiz. Ein Eintrag des Virus ist einerseits über Wildschweine möglich, falls sich das Virus in der Population weiter bis in die Schweiz verbreitet, oder über einen Punkteintrag durch verseuchte Lebensmittel aus betroffenen Gebieten (das Virus ist in Fleischwaren über Monate infektiös). In den Urkantonen stellt aufgrund der kaum vorkommenden Wildschweine ein Punkteintrag das grösste Risiko dar. Entsprechend wichtig ist für Schweinehalter das Umsetzen von Biosicherheitsmassnahmen (keine Verfütterung von Speiseabfällen, Zutrittskontrolle zum Stall, Stallkleidung und Personalhygiene). Da ein Auftreten von ASP in der Schweiz in den nächsten Jahren nicht ausgeschlossen werden kann, werden auf Ebene Bund und Kantone Konzepte erarbeitet und Übungen durchgeführt.

Welchen Einfluss hat ein Ausbruch von ASP auf die Schlachtbetriebe der betroffenen Region?

Im Seuchenfall wird voraussichtlich der Transport von Schweinen zu Beginn für einige Tage vollständig verboten. Um die betroffene Schweinehaltung wird eine Schutzzone (min. 3 km, min. 15 Tage Dauer) und eine Überwachungszone (min. 10 km, min. 30 Tage Dauer) eingerichtet, in denen der Tierverkehr reglementiert wird. Es erfolgen Abklärungen in Schweinehaltungen dieser Zonen und in Kontaktbetrieben. Das direkte Verbringen von Schweinen aus Betrieben ohne Seuchenverdacht in Schlachtbetriebe ist grundsätzlich in Schutz- und Überwachungszone möglich, benötigt jedoch je nach Situation eine amtstierärztliche Untersuchung bzw. eine Bewilligung des Kantonstierarztes. Im Schlachtbetrieb müssen Schweine aus Schutz- und Überwachungszone getrennt von anderen Schweinen aufgestellt und zeitlich (nach Schweinen von ausserhalb der Zonen) oder örtlich getrennt geschlachtet werden. Am Ende der Schlachtung ist zwingend eine Reinigung und Desinfektion des gesamten Schlachtbetriebs durchzuführen.

d. Bissvorfälle Hunde

Was sind die Abläufe bei Meldungen über Bissvorfälle?

Der Vollzug der kantonalen Hundegesetzgebungen liegt bei den Kantonen. Bei gefährlichen Hunden, welche Bissvorfälle verursachen oder ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigen, liegt die Zuständigkeit gemäss Konkordat beim Laboratorium der Urkantone (öffentliche Sicherheit betreffend Hunde). Für Ärzte und Tierärzte, Tierheimverantwortliche und Hundeausbildner besteht eine gesetzliche Meldepflicht von Vorfällen an den zuständigen Veterinärdienst. Bei Eingang wird die Meldung geprüft. Dabei werden Art und Schwere des Vor-

falls, Angaben zum Hund (Rasse, Alter) sowie Vorgeschichte u.a. Aspekte berücksichtigt. Wo nötig werden den betroffenen Parteien Fragebögen zugestellt, um ein umfassendes Bild zum Vorfall zu erhalten und die Art der Aggression bestimmen zu können. In Einzelfällen erfolgt zusätzlich eine Abklärung des Hundes, wo das Verhalten des Hundes und die Fähigkeiten des Hundehalters geprüft werden. Dabei wird in wesentlichen Fällen mit einer Spezialtierärztin für Verhaltensmedizin zusammengearbeitet. Bei Herdenschutzhunden wird bei der Beurteilung deren Einsatzzweck zur Abwehr fremder Tiere berücksichtigt. Im Anschluss wird entschieden, ob und wenn ja welche Massnahmen als notwendig erachtet werden, um zukünftige Vorfälle zu vermeiden. Als häufigste Massnahmen kommen Hundetraining, Leinenpflicht in verschiedenen Ausprägungen und Beschränkungen beim Ausführen (Ausschluss von Personen, örtliche Einschränkungen) vor. In vielen Fällen kommt es nach einem ersten Vorfall zu keinen weiteren Fällen mehr, unter anderem auch dadurch, dass die Hundehalter ihre Eigenverantwortung wahrnehmen. In den Fällen, wo es erneut zu Bissvorfällen kommt, werden die Massnahmen i.d.R. verschärft. Stellt sich heraus, dass verfügte Massnahmen nicht umgesetzt wurden, wird Anzeige bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde eingereicht.

4.4 Informationen der Aufsichtskommission (Konkordat Art. 10)

Gemäss Konkordat (Art. 10) wurde die iGPK über ausgewählte Themen der Aufsichtskommission (AK) informiert:

Jahresrechnung 2023

Die Jahresrechnung 2023 weist einen Bilanzgewinn von TCHF 10 aus. Belastend für die Jahresrechnung waren der Teuerungsausgleich für den Lohnaufwand, höhere Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse Schwyz sowie deutlich höhere Stromkosten. Kompensiert wurden diese Aufwände durch Mehrerträge u.a. aus den SARS-Untersuchungen des Bundes und geringere IT-Kosten. Der Personalaufwand blieb trotz Teuerungsausgleich und Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse Schwyz ausgeglichen, da einige Positionen aufgrund von Pensionierungen wegen Fachkräftemangel nicht sofort besetzt werden konnten. Die Aufsichtskommission hat den Bilanzgewinn auf die Gewinnreserven verrechnet.

Revision vom 18./20. März 2024

Die Revisoren der Kantone Uri, Nidwalden und Obwalden haben am 18. und 20. März 2024 die Revision im LdU durchgeführt. Der Erläuterungsbericht sowie der Bericht der Revisionsstelle vom 20. März 2024 halten fest, dass nicht auf Sachverhalte gestossen wurden, aus denen geschlossen werden müsste, dass die Jahresrechnung nicht Gesetz und der Konkordatsvereinbarung entspricht. Der Bericht der Revisionsstelle ist im Jahresbericht auf der letzten Seite abgebildet.

Hundegesetz Kanton Schwyz

In einem parlamentarischen Vorstoss haben der SVP-Kantonsrat Roland Müller und drei Mitunterzeichner eine Lockerung der allgemeinen Leinenpflicht für Hunde im Kanton Schwyz gefordert. Der Schwyzer Regierungsrat lehnte die Lockerung der Leinenpflicht im öffentlichen Raum mit der Begründung ab, dass der Gesetzgeber das öffentliche Interesse für Sicherheit, Gesundheit und Ordnung höher gewichte als die privaten Interessen der Hundehalter. Der Schwyzer Kantonsrat hat letzten Mittwoch, 26. März 2024 mit 71 zu 19 Stimmen den Vorstoss ebenfalls deutlich abgelehnt und folgte der Sicht des Regierungsrates. Die Leinenpflicht für Hunde im Kanton Schwyz bleibt bestehen. Die aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids notwendig gewordene Anpassung der Veterinärgesetzgebungen betreffend Beschlagnahme gefährlicher Hunde durch den Kantonstierarzt wurde im Kanton Uri bereits umgesetzt (in Kraft seit 01.01.2024). Im Kanton Obwalden wird ein Inkrafttreten in der zweiten Jahreshälfte 2024 angestrebt. Im Kanton Schwyz ist die Anpassung noch ausstehend.

Strafverfahren gegen Betriebsinhaber der Käserei Vogel, Steinerberg SZ

Im Juli 2020 hat der Kantonschemiker der Urkantone bei der Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige gegen den Betriebsinhaber einer Käserei wegen Widerhandlung gegen das Le-

bensmittelgesetz eingereicht. Grund dafür waren Listerien im Käse der Käserei. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV hatte bereits im Mai 2020 eine öffentliche Warnung erlassen und empfohlen, die betroffenen Produkte nicht zu konsumieren. Die Käserei wurde 2020 durch den Betriebsinhaber geschlossen. Im August 2020 eröffnete die Staatsanwaltschaft gegen den Betriebsinhaber der Käserei ein Strafverfahren wegen mehrfacher fahrlässiger Tötung, mehrfacher fahrlässiger Körperverletzung und fahrlässiger Widerhandlung gegen das Lebensmittelgesetz. Die umfangreichen Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft und die Kantonspolizei Schwyz konnten in der Zwischenzeit abgeschlossen werden. Die Staatsanwaltschaft beantragt für den Betriebsinhaber eine bedingte Freiheitsstrafe sowie eine bedingte Geldstrafe wegen mehrfacher fahrlässiger Tötung von sieben Personen, mehrfacher fahrlässiger Körperverletzung bei 13 Personen sowie wegen fahrlässiger Widerhandlung gegen das Lebensmittelgesetz. Sie hat beim Bezirksgericht Schwyz Anklage im abgekürzten Verfahren erhoben. Die Staatsanwaltschaft sieht es als erwiesen an, dass der Betriebsinhaber seiner lebensmittelrechtlichen Kontrollpflicht ungenügend nachgekommen ist. Der Betriebsinhaber sowie die sich am Verfahren beteiligenden Privatklässler stimmten der Anklage im abgekürzten Verfahren zu. Die Gerichtsverhandlung findet am 29. Mai 2024 statt.

Vollzug des Tabakproduktegesetzes

Die Aufsichtskommission hat an der AK-Sitzung von diesem Montag darüber befunden, wer das neue Tabakproduktegesetz in den Kantonen vollziehen wird. Das Gesetz regelt Testverkäufe, Produkteinformationen, Informationspflicht, Warnhinweise sowie die Selbstkontrolle und Angaben über die Zusammensetzung von Tabakprodukten. Die Aufsichtskommission ist der Ansicht, dass es sich beim Vollzug des Tabakproduktegesetzes in erster Linie um Gesundheitsprävention handelt und der Vollzug deshalb primär bei den Gesundheitsämtern der Kantone liegt. Das LdU vollzieht dieses Gesetz im Rahmen des Chemikaliengesetzes. Das betrifft hauptsächlich die elektronischen Zigaretten. Polizei und Gewerbe übernehmen vereinzelt auch gewisse Aufgaben. Es wurde ein Factsheet sowie eine Angrenzungsliste erstellt.

5. Schlussbeurteilung

Der Jahresbericht entspricht in der vorliegenden Form mit der vollständigen Abbildung der Jahresrechnung den Vorstellungen der Kommission. Der iGPK wurden die Aufsichtskommissions-Protokolle vorgängig zugestellt. Sämtliche Informationen des LdU wurden offen und transparent dargelegt.

Die iGPK gibt zum Ausdruck, dass sie keine weiteren gesetzlichen Bestimmungen betreffend Kontrollen wünscht und bittet die Regierungen diesbezüglich in all ihren Funktionen auf Bundesebene einzuwirken.

Dem LdU kann eine engagierte Bearbeitung des Tagesgeschäfts sowie eine aktive Weiterentwicklung des Betriebs bescheinigt werden. Es ergeben sich keine Kritikpunkte zur Geschäftstätigkeit des LdU. Die iGPK dankt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre engagierte Tätigkeit zu Gunsten der vier Konkordatskantone.

6. Antrag

Die iGPK beantragt den Parlamenten der Konkordatskantone, den vorliegenden Bericht zur Geschäftsprüfung des Laboratoriums der Urkantone zur Kenntnis zu nehmen.

Brunnen, 18. April 2024

Im Namen der iGPK
der Präsident

Peter Abächerli, Kantonsrat OW